

126/A

A n t r a g

der Abg. Grubhofer, Kysola, Dr. Oberhammer,  
Wimberger, Dengler und Genossen,  
betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung.

-o-o-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom ..... 1952 über Änderungen auf dem Gebiete  
der Kriegsoferversorgung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung  
der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsoferversorgungsgesetz - KOVG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 lit. e hat zu lauten:

"e) von Personen deutscher Sprachzugehörigkeit erhoben wird,  
die infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig (§ 9 Abs. 2)  
oder hilflos beziehungsweise blind (§ 18  
/ Abs. 1, § 19. Abs. 2 und 3) geworden sind; gleiches gilt  
für die Hinterbliebenen solcher Personen, die Versorgungsbe-  
rechtigung erlangt hatten."

2. § 8 hat zu lauten:

"§ 8. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist zunächst nach der  
Schwere der Dienstbeschädigung einzuschätzen. Es ist jedoch  
zu prüfen, ob nicht die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei  
Berücksichtigung der Tauglichkeit des Beschädigten zu einer  
Erwerbstätigkeit, die ihm nach seinem früheren Berufe oder  
nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet  
werden kann, höher als nach der Schwere der Dienstbeschädigung  
einzuschätzen ist; in diesem Falle ist diese höhere  
Einschätzung bei der Feststellung des Grades der Minderung  
der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen."

3. Dem § 18 ist ein Abs. 3 folgenden Wortlautes anzufügen:

"(3) Beschädigten mit Anspruch auf Pflegesumme der Stufe IV  
ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn der Beschädigte  
infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von  
denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das  
Hilflosigkeit verursachende Gebrechen zusammen mit einem  
anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen  
einen besonders schweren Gesamtleidenszustand darstellt."

4. Dem § 19 ist ein Abs. 5 folgenden Wortlautes anzufügen:

"(5) Blinden mit Anspruch auf Blindenzulage der Stufe IV ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand verursacht."

5. § 21 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist, vermindert um einen Betrag in Höhe der Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in seiner jeweiligen Fassung und der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, in seiner jeweiligen Fassung auf die Gebühren nach Abs. 4 anzurechnen."

6. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ausserstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, dass dieses Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden."

#### Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegscopfer, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 hat die Ziffer 4 zu lauten:

"4. Empfänger einer wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gelisteten Waisenrente oder Waisenbeihilfe, sowie Doppelwaisen, die zur Waisenrente eine Zuwendung gemäss § 42 KWVG beziehen."

2. In § 3 Abs. 1 hat die Ziffer 4 zu lauten:

"4. wiederkehrende Leistungen aus der Sozialversicherung, ausgenommen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v.H., oder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen;"

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz wird ferner Personen nicht gewährt, die auf Grund eines anderen Rechtstitels eine Ernährungszulage erhalten. Der Anspruch auf eine geminderte Ernährungszulage gemäß der Vorschrift des § 4 zweiter Satz bleibt hiervon unberührt."

4. § 4 hat zu lauten:

"§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S., sonst 147 S. Sie vermindert sich, wenn diese Personen eine Ernährungszulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v.H. beziehen, um 114 S. Bei der Abfertigung von Witwen im Falle der Wiedervoreholung (§ 38 KDVG.) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht."

#### Artikel III.

Die im Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über Ansprüche auf Beschädigtenrente gelten hinsichtlich der beschoidmäßigen Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit als gemäß den Vorschriften des § 8 KDVG, in der durch Artikel I Ziffer 2 dieses Bundesgesetzes gegebenen Fassung durchgeführt.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Es wird beantragt, diesen Gesetzentwurf unter Vorzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuwenden.

B e g r ü n d u n gZu Art. I Ziffer 1i

Durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, ist § 3 des KOVG. dahin ergänzt worden, daß Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig, hilflos oder blind sind, trotz des bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegebener finanzieller Vorzichtsrevorseres versorgungsberechtigt sind. Wenn nun so ein Schwerbeschädigter stirbt, dann sind die Hinterbliebenen nicht versorgungsberechtigt, weil sich der Vorzichtsrevorsere auf sie auswirkt. Dieser Mangel bedarf der Behebung. Bei der geringen Anzahl der Schwerbeschädigten, die unter § 3 lit. e fallen, kommt der beantragten Novellierung keine finanzielle Bedeutung zu.

Zu Art. I Ziffer 2i

Die Neuformulierung des § 8 bedeutet keine materielle Änderung des Begriffes der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Sie soll nur dem Zwecke dienen, die eingeklebte und dem klaren Willen des Gesetzgebers (siehe die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage zum KOVG.) entsprechende Praxis der Landesinvalidenämter in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gesetzlich zu fundieren. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in einem grundlegenden Erkenntnis unter Außerachtlassung der Vorschrift des ersten Halbsatzes des § 8, wonach die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Schwere der Dienstbeschädigung einzuschätzen ist, dem Begriffe der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Auslegung gegeben, bei deren Anwendung das System der Beschädigtenrenten nach dem KOVG., wie es der Gesetzgeber geregelt wissen wollte, auf weiten Strecken zum Nachteil der Beschädigten in das Gegenteil verkehrt worden müßte. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zwar die Landesinvalidenämter mit einem Erlaß angewiesen, der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu folgen und die bisherige Praxis beizubehalten; dieser Erlaß bindet aber nur die Landesinvalidenämter, nicht aber die dem Weisungsrecht nicht unterworfenen Schiedskommissionen, und er wird voraussichtlich auch keinen Anlaß bilden, daß der Verwaltungsgerichtshof von seiner Spruchpraxis abgeht. Die vorgeschlagene Neutextierung des § 8 zieht keinerlei finanzielle Folgen für den Bund nach sich.

Zu Art. I Ziffer 3 und 4:

Nach dem letzten Stande beziehen 58 Beschädigte eine Pflegezulage nach Stufe IV (monatlich 600 S) und 190 Blinde eine Blindenzulage in gleicher Höhe. Unter diesen Schwerstbeschädigten befinden sich Personen, deren Gesamtleidenszustand derartig erhöhte Pflegekosten erfordert, daß diese durch die Pflege- bzw. Blindenzulage der Stufe IV nicht abgegolten erscheinen. Nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung handelt es sich um etwa 50 Schwerstinvaliden. Der Antrag sieht vor, daß diesen Schwerstbetroffenen die Pflegezulage um 120 S monatlich erhöht wird. Der Mehraufwand wird jährlich nicht mehr als 72.000 S betragen. Soweit er im zweiten Halbjahr 1952 zur Auswirkung gelangt, findet er in den bereitgestellten Mitteln Deckung.

Zu Art. I Ziffer 5:

Um eine effektive Schädigung der Umschüler, die Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung beziehen, hintanzuhalten und diese Beschädigten nicht schlechter zu behandeln als Umschüler, die in Durchführung der beruflichen Ausbildung Schulen oder Lehrgänge frequentieren und dadurch an der Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert sind, ist es erforderlich, daß das Entgelt oder die Lehrlingsentschädigung auf die dem Umschüler während der Gewerbelehre zustehenden Gehältnisse nach dem KVG, unter Abzug eines Betrages angerechnet wird, der der Höhe der Ernährungszulage und der Wohnungsbeihilfe entspricht. Da nur einige Dutzende Beschädigte eine berufliche Ausbildung in Form einer Gewerbelehre genießen, fällt das Mehrerfordernis finanziell überhaupt nicht ins Gewicht, zumal die Zahl der Umschüler dauernd in Rückgang begriffen ist.

Zu Art. I Ziffer 6:

Die geltende Fassung des § 41 Abs. 1 KVG läßt es nicht zu, einer selbst<sup>un</sup>erhaltungsfähigen Waise, wenn deren Vater erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise stirbt, die Waisenrente zu gewähren, obgleich einem schwerbeschädigten Vater, sofern er Zusatzrente bezieht, zu dieser die Kinderzulage nach § 16 Abs. 2 KVG. zusteht, falls das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres selbst<sup>un</sup>erhaltungsunfähig ist. Durch die beantragte Neufassung des § 41 Abs. 1, die einen Zustand herstellen würde, wie er in seinerzeitigen Invalidenentschädigungsgesetz, aber auch in den deutschen Versorgungsgesetzen verankert war, soll der aufgezogene verordnungsmäßige Witwenspruch

beseitigt werden. Der finanzielle Mehraufwand ist nicht nennenswert, da es sich um vereinzelte Ausnahmefälle handelt.

Zu Art. II Ziffer 1:

Der Antrag beweckt, die Doppelwaisen, die weder über eigenes Vermögen noch Einkommen verfügen und die keine alimentationsfähigen Angehörigen besitzen, in den Kreis der Personen einzubeziehen, die Anspruch auf Ernährungszulage haben. Es sind dies derzeit 457 Personen. Von diesen kommt aber nur ein Teil für den Bezug der Ernährungszulage in Betracht, da ja ein Anspruch auf diese Zulage gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, solchen Doppelwaisen nicht zustehen würde, die von anderen Personen verpflegt werden, denen für sie Kinderbeihilfe gebührt. Der zu gewärtigende finanzielle Mehraufwand ist nicht bedeutend und wird sich laufend senken, da die Zahl der Waisenrentenbezieher seit Monaten rückläufig ist.

Zu Art. II Ziffer 2 bis 4:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoptioner vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in der geltenden Fassung besitzen die Kriegsoptioner dann keinen Anspruch auf Ernährungszulage, wenn sie wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung oder der Arbeitslosenversicherung beziehen.

§ 8 Abs. 1 lit. b des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 169, besagt, daß den Empfängern einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. eine Ernährungszulage nicht gebührt jedoch bleibt gemäß § 18 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes diesen Personen auf die Dauer des Bezuges solcher Verletztenrenten aus Arbeitsunfällen vor dem 16. Juli 1951 ein nach den bisherigen Vorschriften zustehender Anspruch auf Ernährungszulage in der bisherigen Höhe (114 S) gewährt. Sie haben aber gemäß § 3 lit. f des Bundesgesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfe keinen Anspruch auf diese Beihilfe gegenüber dem Träger der Unfallversicherung, da sie keine wiederkehrenden Leistungen aus der Sozialversicherung der im § 8 Abs. 1 erster Satz des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 169/1951, bezeichneten Art beziehen.

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß Schwerbeschäftigte, Witwen und Waisen durch den Bezug einer Familienrente aus der Unfallversicherung entsprechend einer Förderung der Erwerbstätigkeit von weniger als 5 v. H. auch vor dem 1. Juli 1951 eingetragene Forderungen der Vermögenslage, als auch von Anspruch auf Wohnungsbefreiung ausgeschlossen sind, weil der Anspruch auf Wohnungsbefreiung in dieser Sache gebunden ist, die Familienrente aber den Anspruch der Vermögenslage zur Kriegsgeldrente ausschließt. Der sonstige Bezug bezieht bei einem Schwerbeschäftigten oder einem Kriegsvater 15% S. in dem anderen Fällen 6% S. Das vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte Ergebnis bedarf einer Beseitigung, die dadurch bewirkt werden soll, daß dem Kriegsvater durch das Lebensversicherungs-Verfahren auf die volle Vermögenslage gestellt wird, die Zahl der Fälle, denen die Besteuerung wegen kommen würde, ist gering, der finanzielle Unterschied daher nicht von Bedeutung.

#### § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 S. 1 EStG

Die Bestimmung in Artikel I Z. 2 wird mit dem Befolgen verbunden, daß der geänderte Wortlaut des § 2 EStG, nur eine mit Rücksicht auf das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes notwendig gemeinsame Legitimation des beschiedenen Verles dieser Gesetzesstelle darstellt, die keine Grundlage dafür bilden soll, bereits rechtskräftig abgeschlossene Besteuerungsverfahren unter Hinweis auf den geänderten Wortlaut wieder aufzurollen.